Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung Strom/Erdgas

für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Kalenderjahr 2025 (monatliche Anpassung möglich)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 bzw. mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir in Gebieten, in denen die Energieversorgung Nordhausen GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom/Erdgas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Strom-/Erdgaslieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Als Grundversorger im Netzgebiet der Nordhausen Netz GmbH beliefern wir **zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung** im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen.

Wohingegen die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in **Niederspannung und Niederdruck** durch ein gesetzliches Schuldverhältnis geregelt wird und der Grundversorger (mit veröffentlichten Konditionen, Seite 2) eintreten muss, liegt bei **Mittelspannung und Mitteldruck** keine gesetzliche Regelung vor. Übergangsweise obliegt dem Netzbetreiber die unverzügliche Sperrung der Versorgungsanlage bis zum Vertragsschluss mit einem Lieferanten.

Grundsätzlich erfolgt die Versorgungs**NEU**anmeldung bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung bei einer Frist von 10 Werktagen in die Zukunft.

Auch für den Zeitraum der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung ist ein Vertrag zu schließen. Für die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung **gilt ab 01.03.2025** ein reiner Energiepreis (zzgl. Netz- und Messentgelten, Steuern und Umlagen) von

Strom: **21,122 Cent/kWh** **Erdgas:** **9,282 Cent/kWh**

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom/Erdgas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Strom- bzw. Erdgasliefervertrag abschließen.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Strom- bzw. Erdgasliefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein Angebot, das Ihrem Energiebedarf entspricht. Für Fragen, Hinweise und/oder ein persönliches Gespräch steht Ihnen gern Herr Meißgeier, Telefon (0 36 31) 63 46 55, zur Verfügung.

Bitte geben Sie die Zweitschrift dieses Schreibens unterschrieben an uns zurück.

Mit vorgenannten Konditionen und Regelungen erklären wir uns einverstanden und erklären dieses Schreiben zur Abrechnungsgrundlage.

_____, den _____ _____

Unterschrift, Stempel